

Kostenbeitrag an die ZBB für die Ertragsausfälle infolge Einbezug der Standseilbahn Schöneegg-Zugerberg in den Tarifverbund der Region Zug: Weiterführung des Tarifverbundes.

Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 14. Mai 1991

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Mit Vorlage Nr. 977 vom 17. Mai 1988 haben wir Ihnen beantragt, einen Kostenbeitrag von jährlich Fr. 90'000.-- an die ZBB für ihre Ertragsausfälle zufolge Einbezug der Standseilbahn Schöneegg-Zugerberg in den Tarifverbund der Region Zug zu bewilligen. Dies entsprach damals einem Anteil von 50 Prozent des gesamten Ertragsausfalls von Fr. 180'000.-- jährlich. Der andere fünfzigprozentige Anteil ging zu Lasten des Kantons Zug.

An der Sitzung vom 28. Juni 1988 stimmte der Grosse Gemeinderat diesem Antrag zu. Bezüglich der Begründung verweisen wir auf Vorlage Nr. 977. Die Regelung der Ausfallentschädigung an die ZBB galt für den Zeitraum vom 1. August 1988 bis 31. Mai 1990. Inzwischen ist dieser Beschluss abgelaufen; zur Weiterführung bedarf er einer neuen Rechtsgrundlage.

II.

Die neue vertragliche Vereinbarung zwischen den Verbundparteien hat insofern eine Aenderung erfahren, als Punkt 7 (Beiträge der öffentlichen Hand an die ZBB) neu errechnet wurde. Wie bereits oben erwähnt, betrug die Ausfallentschädigung gemäss altem Vertrag insgesamt Fr. 180'000.-- (Kanton und Stadt). Diese Abgeltung wurde im Auftrage der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektion durch das Büro SMA & Partner AG, Zürich, einer Neu beurteilung unterzogen. Die inzwischen gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Einnahmehausfälle der ZBB höchstens Fr. 100'000.-- betragen dürften. Dies deshalb, weil weniger Fahrgäste den Zuger-Pass für Seilbahnfahrten verwenden als ursprünglich prognostiziert wurde.

Auf Grund dieses Ergebnisses stimmte der Verwaltungsrat der ZBB der neuen Ausfallentschädigung sowie auch den weiteren vertraglichen Bestimmungen zu. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Punkt 7 der Beilage.

Ebenfalls hat der Stadtrat der Weiterführung des Tarifverbundes unter den vorliegenden Bedingungen zugestimmt. Die vorliegende Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 27. Mai 1990 bis zum 30. Mai 1992.

Seitens der Regierung des Kantons Zug ist nach Fahrplanwechsel 1992 die Ablösung des derzeitigen Tarifverbundes für den Abonnementverkehr in der Region Zug durch einen integralen Tarifverbund vorgesehen. Eine diesbezügliche Vorlage wird demnächst im Kantonsrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. Sofern der Kantonsrat Zustimmung beschliesst, muss ebenfalls die ZBB mit Bezug auf die Standseilbahn über einen Beitritt entscheiden. Als Defizitträgerin hätte ebenfalls die Stadt Zug über allfällige Beiträge zu bestimmen.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und an die Kosten der Pauschalabgeltung von jährlich Fr. 100'000.-- für die Ertragsausfälle bei der Integration der Standseilbahn Schöneegg-Zugerberg in den Tarifverbund Region Zug für 1990/91 und 1991/92 einen Anteil von je Fr. 50'000.-- (50 %) zugunsten der ZBB zu bewilligen. Für die Laufende Rechnung 1991 ist ein Nachtragskredit von Fr. 50'000.-- zu bewilligen.

Zug, 14. Mai 1991

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Kamer

Albert Müller

Beilagen

- Beschlussesentwurf
- Vereinbarung bezüglich Tarifverbund
in der Region Zug

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND KOSTENBEITRAG AN DIE ZUGER BERGBAHN AG FÜR DIE ERTRAGSAUSFÄLLE INFOLGE EINBEZUG DER STANDSEILBAHN SCHOENEGG-ZUGERBERG IN DEN TARIFVERBUND DER REGION ZUG: WEITERFÜHRUNG DES TARIFVERBUNDES.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1120 vom 14. Mai 1991

b e s c h l i e s s t :

1. Von der Vereinbarung betreffend Weiterführung des Tarifverbundes für den Abonnementverkehr in der Region Zug vom Mai 1990 für den Zeitraum vom 27. Mai 1990 bis 30. Mai 1992 wird Kenntnis genommen.
2. An die Kosten der Pauschalabgeltung der jährlichen Ertragsausfälle der Zuger Bergbahn AG von Fr. 100'000.-- leistet die Stadt Zug für 1990/91 und für 1991/92 einen Beitrag von je Fr. 50'000.--.
3. Zu Lasten der Laufenden Rechnung 1991, Konto 282/364.04, wird ein Nachtragskredit von Fr. 50'000.-- bewilligt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:

VEREINBARUNG

zwischen

den Transportunternehmen:

- Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB)
- Zuger Bergbahn und Bus AG (ZBB)
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
- Schweizerische PTT-Betriebe (PTT), Direktion Automobildienste
- Auf der Maur Busbetrieb AG (BAG)
- Sihltal-Zürich-Uetlibergbahn (SZU)
(vertreten durch den Zürcher Verkehrsverbund)

einerseits

und

den Trägern des öffentlichen Verkehrs:

- Kanton Zug
- Kanton Schwyz
- Kanton Aargau
- Zürcher Verkehrsverbund (ZVV)
- Gemeinde Zug

andererseits

betreffend die Weiterführung des Tarifverbunds für den Abonnementverkehr in der Region Zug.

1. Zweck

- 1.1 Der vorliegende Vertrag bezweckt die Weiterführung eines Tarifverbunds für Abonnemente in der Region Zug während einer Dauer von 2 Jahren.
- 1.2 Die unterzeichneten Träger und Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs beteiligen sich am Tarifverbund Zug vom 27. Mai 1990 bis 30. Mai 1992 (Fahrplanwechsel) und verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung aufgeführten Rechte und Pflichten zu übernehmen.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Das Verbundgebiet umfasst die im "Verbundtarif 651.7 der Region Zug" aufgeführten Linien.

Es umfasst innerhalb des Gebiets des Kantons Zug sämtliche öffentlichen Verkehrsverbindungen (ohne Schiffsverbindungen) sowie die im Anhang aufgeführten Bus- und Bahnlinien in ausserkantonalen Gemeinden.

- 2.2 Die Transportunternehmungen verpflichten sich, für alle Verbindungen innerhalb des Verbundgebiets nur Verbundabonnemente auszugeben.
- 2.3 Für Verbindungen, welche die Verbundgrenze überschreiten sowie für Einzelbillette und Mehrfahrtenkarten gelten die Tarife der beteiligten Transportunternehmungen.

3. Tarif

- 3.1 Der "Verbundtarif der Region Zug (651.7)" gilt als integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Er enthält die Preise und die besonderen Bestimmungen für den Anwendungsbereich, den Verkauf und die Kontrolle der Abonnemente. Als Grundlage für die Preisberechnung wird ein Flächenzonentarif mit festen Zonengrenzen angewandt.
- 3.2 Während der Vertragsdauer von 2 Jahren werden die Preise der Verbundabonnemente nicht geändert. Spätere Tarifänderungen sind nur im Einvernehmen aller Transportunternehmungen und mit Zustimmung des Kantons Zug möglich.

3.3 Der Tarif unterliegt der Aufsicht des Bundesamts für Verkehr (BAV).

4. Fahrausweis-Sortiment

4.1 Es werden folgende Verbundabonnemente ausgegeben:

Der "Zuger Pass", umfassend

- a. Monatsabonnemente (Fliessdatum),
- b. Jahresabonnemente (Fliessdatum).

4.2 Von diesen Abonnementen werden je eine allgemein erhältliche Sorte und eine Sorte zum ermässigten Preis für Junioren, Senioren und Invalide ausgegeben.

4.3 Die Einzelheiten werden im Tarif geregelt.

5. Beiträge der öffentlichen Hand an die SBB

5.1 Die Kantone Zug und Schwyz sowie der ZVV verpflichten sich, die durch die Einführung des Tarifverbunds verursachten Einnahmenschwünge gegenüber den SBB mit einem jährlichen Pauschalbeitrag zu decken.

5.2 Grundlage für die Festsetzung dieses Beitrags bilden die von der SMA und Partner AG, Zürich, im Auftrag des Kantons Zug erstellten Ausfallberechnungen (Studie vom 9.2.1990).

5.3 Aufgrund dieser Ausfallberechnungen leisten die Vertragspartner während der Dauer dieses Vertrags einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 416'000.--. Dieser Betrag wird wie folgt von den einzelnen Partnern - auf der Basis Streckenlänge auf dem jeweiligen Kantonsgebiet - übernommen:

Kanton Zug:	Fr. 412'100.--,
Kanton Schwyz:	Fr. 2'700.--,
ZVV:	Fr. 1'200.--.

5.4 Der Regierungsrat des Kantons Zug kann die ZVV verpflichten, einen Anteil von höchstens Fr. 60'000.-- aus den Einnahmen der Verkäufe von Verbundabonnementen an die Pauschale des Kantons Zug zu leisten.

5.5 Die Pauschale dient der Deckung der Ertragsausfälle für:

- Abonnemente
- Mehrfahrtenkarten
- Einzelbillette
- Anschlussbillette
- usw.

und bleibt bis 30. Mai 1992 (Fahrplanwechsel) unverändert, sofern nicht eine gesamtschweizerische Tarifierhöhung erfolgt. In diesem Falle wird die Pauschale entsprechend einer allfälligen Tarifierhöhung im Abonnementverkehr angepasst.

- 5.6 Ergeben sich aus der Einführung des Tarifverbunds Mehr-einnahmen, verbleiben diese bis zum 30. Mai 1992 (Fahrplanwechsel) vollumfänglich der ZVB, u.a. zur Deckung allfälliger Zusatzkosten für Mehrleistungen.
- 5.7 Die Beiträge der Vertragspartner werden jeweils im ersten Monat des Kalenderjahres an die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug überwiesen, worauf diese die Pauschale für die Jahre 1990, 1991 und 1992 jeweils zu 50 % im zweiten und zu 50 % im neunten Monat des Kalenderjahres an die SBB ausbezahlt.
- 5.8 Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden ist Sache des jeweiligen Partners.

6. Beiträge der öffentlichen Hand (Kantone und Gemeinden) an die PTT/ZVV, BAG und die ZVB

- 6.1 Die Kantone Zug, Schwyz und der ZVV verpflichten sich, die durch die Einführung des Tarifverbunds verursachten Einnahmenausfälle mit einem jährlichen Pauschalbeitrag - auf der Basis Streckenlänge der Buslinien auf dem jeweiligen Kantonsgebiet - hinsichtlich der Buslinien Hausen-Baar, Menzingen-Schindellegi und Rotkreuz-Breitfeld gegenüber der PTT und hinsichtlich der Buslinie Walchwil-Arth-Goldau gemäss separater Vereinbarung vom 1. März 1989 gegenüber der BAG (Ziffer 4b: Kanton Schwyz 80 %; Kanton Zug: 20 %) zu decken .
- 6.2 Die Kantone Aargau und Schwyz verpflichten sich, die durch die Einführung des Tarifverbunds verursachten Einnahmenausfälle der ZVB hinsichtlich der Buslinien Zug-Sins und Oberägeri-Sattel mit einem jährlichen Pauschalbeitrag - auf der Basis Streckenlänge auf ihrem Kantonsgebiet - zu decken.
- 6.3 Grundlage für die Festsetzung dieser Beiträge an die Unternehmungen bilden die im Auftrag des Kantons Zug von den PTT bzw. der SMA und Partner AG, Zürich, erstellten Ausfallsrechnungen. Diese betragen für die:
- Kreispostdirektion Zürich/ZVV: Fr. 27'200.--,
 - Kreispostdirektion Luzern: Fr. 6'000.--,
 - ZVB: Fr. 9'800.--,
 - BAG: gemäss separater Vereinbarung.

6.4 Aufgrund dieser Ausfallberechnungen leisten die Kantone Zug, Aargau und Schwyz sowie der ZVV jährliche Pauschalbeiträge von:

- Fr. 11'600.-- (Kanton Zug),
- Fr. 20'700.-- (Zürcher Verkehrsverbund),
- Fr. 3'900.-- (Kanton Schwyz),
- Fr. 6'800.-- (Kanton Aargau).

Die Leistung des Beitrags an die BAG erfolgt gemäss separater Vereinbarung.

6.5 Ergeben sich während der Dauer des Tarifverbunds Mehreinnahmen, verbleiben diese vollumfänglich der ZVB, u.a. zur Deckung allfälliger Zusatzkosten für Mehrleistungen.

6.6 Allfällige Mehrleistungen während der Vertragsdauer werden den Transportunternehmungen durch die Träger des öffentlichen Verkehrs abgegolten.

6.7 Die Pauschalen dienen zur Deckung der Ertragsausfälle für:

- Abonnemente,
- Mehrfahrtenkarten,
- Einzelbillette,
- Anschlussbillette,
- usw.

und bleiben bis 30. Mai 1992 (Fahrplanwechsel) unverändert, sofern nicht eine gesamtschweizerische Tarifierhöhung erfolgt. In diesem Falle werden die Pauschalen entsprechend einer allfälligen Tarifierhöhung im Abonnementverkehr angepasst.

6.8 Die Beiträge der Vertragspartner für die Jahre 1990, 1991 und 1992 werden jeweils im ersten Monat des Kalenderjahrs an die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug überwiesen und von dieser umgehend den Transportunternehmungen ausbezahlt.

6.9 Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und allfälliger Dritter ist Sache der Träger des öffentlichen Verkehrs.

7. Beiträge der öffentlichen Hand (Kanton Zug und Stadt Zug) an die ZBB

7.1 Der Kanton Zug und Stadt Zug verpflichten sich, die durch die Einführung des Tarifverbunds verursachten Einnahmenausfälle mit einem jährlichen Pauschalbetrag hinsichtlich der Standseilbahn Schönegg-Zugerberg gegenüber der ZBB zu decken.

7.2 Grundlage für die Festsetzung dieser Beiträge bildet die im Auftrag des Kantons Zug vom Büro SMA & Partner AG, Zürich, erstellte Ausfallberechnung. Diese beträgt für die ZBB Fr. 100'000.--.

- 7.3 Aufgrund dieser Ausfallsberechnungen leisten der Kanton Zug und die Stadt Zug - unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Gemeinderats - an die Pauschale je einen Beitrag von 50 %, d.h. je Fr. 50'000.--.
- 7.4 Ergeben sich während der Dauer des Tarifverbunds Mehreinnahmen, verbleiben diese vollumfänglich der ZVB, u.a. zur Deckung allfälliger Zusatzkosten für Mehrleistungen.
- 7.5 Während der Dauer dieser Vereinbarung verzichtet die Transportunternehmung auf die Abgeltung allfälliger Mehrleistungen.
- 7.6 Die Beiträge der Vertragspartner für die Jahre 1990/91 und 1992 werden jeweils im ersten Monat des Kalenderjahres an die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug überwiesen und von dieser umgehend der Transportunternehmung ausbezahlt.

8. Einnahmenverteilung

- 8.1 Sämtliche Einnahmen aus dem Verkauf der Verbundabonnemente fliessen an die ZVB.
- 8.2 Die Mehreinnahmen aus Abonnements der 1. Klasse gegenüber jenen der 2. Klasse werden den SBB von der ZVB zugeschrieben.
- 8.3 Die ZVB unterbreitet nach Ablauf des Kalenderjahrs die Abrechnungen der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug zur Genehmigung.

9. Abrechnung

- 9.1 Die Verbundabonnemente werden zentral über eine Verbundkasse nach den Vorschriften über die Abrechnung und Saldierung der Schweizerischen Transportunternehmungen (Vorschriften 550) abgerechnet. Die Verbundkasse wird von der ZVB unentgeltlich geführt (Verrechnungsstelle der ZVB ist die Mittel-Thurgau-Bahn MThB).
- 9.2 Die Abrechnungsmodalitäten werden durch die beteiligten Transportunternehmungen geregelt.

10. Druckkosten und Instruktion

- 10.1 Die ZVB als geschäftsführende Transportunternehmung druckt die Verbundabonnemente und die SBB den Tarif.
- 10.2 Die Druckkosten für die Abonnemente gehen zu Lasten der ZVB, die Druckkosten für die Tarife gehen zu Lasten der SBB.
- 10.3 Die Instruktion ihres Personals ist Sache der einzelnen Transportunternehmung.

11. Werbung

- 11.1 Für den Tarifverbund wird eine gemeinsame Werbung durchgeführt.
- 11.2 Die ZVB und die SBB erstellen im Einvernehmen mit dem Kanton Zug ein Werbekonzept. Die ZVB übernehmen die Leitung für die Erstellung des Werbekonzepts.
- 11.3 Die Kosten der Werbung werden vom Kanton Zug getragen.

12. Verbunderweiterung

- 12.1 Gemeinden ausserhalb des Verbundgebiets oder weitere Transportunternehmungen innerhalb und ausserhalb des Verbundgebiets können nur mit Zustimmung des Kantons Zug und im Einvernehmen mit den beteiligten Transportunternehmungen und den betroffenen Vertragspartnern in den Verbund aufgenommen werden.
- 12.2 Der Zeitpunkt der Aufnahme wird von Fall zu Fall im Einvernehmen mit den Partnern festgelegt und im Anhang aufgeführt.

13. Inkrafttreten und Dauer

- 13.1 Diese Vereinbarung tritt am 27. Mai 1990 in Kraft und gilt bis Fahrplanwechsel 1992 (30. Mai 1992).
- 13.2 Sie soll danach durch eine Vereinbarung über einen integralen Tarifverbund abgelöst werden. Die Vertragspartner sind bereit, über eine zweckmässige Weiterführung des Verbunds zu verhandeln.
- 13.3 Die Ertragsausfälle der Transportunternehmungen, der Einnahmenverteilungsschlüssel und die Beiträge der öffentlichen Hand sind aufgrund von koordinierten Verkehrsstrukturerhebungen der Transportunternehmungen in den Jahren 1991 und 1992 zu überprüfen und nach dem Fahrplanwechsel 1992 allenfalls neu festzusetzen.
- 13.4 Die Kosten dafür werden von den Unternehmungen im Verhältnis der erhaltenen Einnahmenanteile getragen.

14. Schiedsgericht und Gerichtsstand

- 14.1 Bei Streitigkeiten über die Auslegung und die Anwendung dieser Vereinbarung, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragspartnern beilegen lassen, entscheidet ein Schiedsgericht.

14.2 Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst; die Kantone, der ZVV und die betroffenen Transportunternehmungen delegieren je einen Vertreter. Kann sich das Schiedsgericht nicht auf einen Vorsitzenden einigen, bestimmt das Bundesamt für Verkehr einen neutralen Vorsitzenden.

14.3 Gerichtsstand ist Zug.

15. ZSZ-Tarifierung zwischen Zürich und Zug

15.1 Die Parteien haben Kenntnis von der "Vereinbarung über die Einführung einer Uebergangstarifierung zwischen dem Zürcher Verkehrsverbund und dem Tarifverbund Region Zug" zwischen dem Kanton Zug, dem ZVV und der Generaldirektion SBB betreffend eine ZSZ-Tarifierung zwischen Zürich und Zug vom Februar 1990.

15.2 Diese Vereinbarung betrifft die unter Ziffer 15.1 aufgeführte Vereinbarung nicht, wird jedoch von allen Parteien anerkannt.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Diese Vereinbarung wird allen Partnern zugestellt. Das Exemplar ist unterzeichnet der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug zurückzusenden.

16.2 Alle Partner erhalten eine Kopie der unterschriebenen Vereinbarung. Das Original verbleibt bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug.

Zug, Mai 1990

DIE PARTEIEN

Kanton Zug

Der Landammann:

Der Landschreiber:

A. Koller
W. Müller

Kanton Schwyz

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

T. Marzly
P. Gaudin

Kanton Aargau

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

H. Kämpf
L. Linde

Zürcher Verkehrsverbund (ZVV)

Der Direktor:

A. Ammann

Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB)

Der Verwaltungsrats-Präsident:

Der Direktor:

A. Krenn

L. Mülltold

Zuger Bergbahn und Bus AG (ZBB)

Der Verwaltungsrats-Präsident:

Der Direktor:

O. Lomser

L. Mülltold

Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
Departement Marketing und Produktion

Levin

PTT-Generaldirektion, Hauptabteilung Automobildienste

Järhke

Auf der Maur Busbetrieb AG (BAG)

Chf der Maur AG

Stadtrat Zug

Der Stadtrat von Zug:

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

i.v. Frigo

D. Müller

A N H A N G

Verbundgebiet des Tarifverbunds für den Abonnementverkehr in der Region Zug (Ziffer 2.2)

In das Verbundgebiet des obenerwähnten Verbunds werden folgende die Grenzen des Kantons Zug überschreitende Bahn- und Buslinien aufgenommen.

- a. PTT-Buslinie Menzingen-Schindellegi:
(Gemeinden Hütten ZH, Wollerau SZ, Feusisberg SZ)
- b. PTT-Buslinie Baar-Hausen:
(Gemeinden Kappel am Albis ZH, Hausen am Albis ZH)
- c. BAG-Buslinie Walchwil-Arth-Goldau:
(Gemeinde Arth SZ)
- d. ZVB-Buslinie Zug-Sins:
(Gemeinde Sins AG)
- e. ZVB-Buslinie Oberägeri-Sattel:
(Gemeinde Sattel SZ)
- f. S-Bahnlinien 1 und 4 Zug-Sihlbrugg:
(Gemeinde Horgen ZH)
- g. S-Bahnlinie 9 Zug-Knonau:
(Gemeinde Knonau ZH)
- h. SBB-Bahnlinie Zug-Goldau:
(Gemeinde Arth SZ)